



Rechnungshof  
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Gesundheitsplanungs GmbH  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Wien, 18. November 2025  
GZ 2025-0.857.015

### **Verordnung der Gesundheitsplanungs GmbH zum RSG Niederösterreich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 21. Oktober 2025, GZ: 2025-0.854.561, übermittelten Entwurf einer Verordnung zur Verbindlichmachung von jenen Teilen des Regionalen Strukturplanes Gesundheit (RSG) Niederösterreich, welche von der Landes-Zielsteuerungskommission mit Umlaufbeschluss vom Oktober 2025 als verbindlich zu machend ausgewiesen sind, und nimmt hierzu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der vorliegende Verordnungsentwurf lässt darauf schließen, dass derzeit an einem Regionalen Strukturplan Gesundheit Niederösterreich 2030 (RSG NÖ 2030) gearbeitet wird und dieser sowie eine RSG NÖ 2030-Verordnung zeitnah beschlossen werden sollen. Die RSG bilden grundsätzlich die wesentlichen Umsetzungselemente für die Gesundheitsversorgung und einen wichtigen Parameter für die finanziellen Fragen, die damit zusammenhängen.

Der RH beanstandete in seinen Berichten „Geburtshilfe–Versorgung in Niederösterreich und Wien“ (u.a. Reihe Niederösterreich 2021/1, TZ 6) und „Akutgeriatrie und Remobilisation in Niederösterreich und in der Steiermark“ (u.a. Reihe Niederösterreich 2024/8, TZ 7) etwa das Fehlen eines vollständigen RSG NÖ 2025 entsprechend den Vorgaben des Bundes, weil darin u.a. keine standortbezogenen Festlegungen für Krankenanstalten getroffen wurden. Vor diesem Hintergrund sieht der RH die Bemühungen des Landes Niederösterreich um einen RSG NÖ 2030 und eine entsprechende Verordnung grundsätzlich positiv.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:  
SCh. Dr. Robert Sattler  
Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat